

"Frutigländer" und "Frutiger Anzeiger"
Lindenmattstrasse 7
Postfach 77
CH-3714 Frutigen

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental
Postfach 61
Amthaus
3714 Frutigen

Bestätigung amtliche Mitteilung (REI22256006)

Erscheinungsdaten: 13.09.2022
20.09.2022

Kategorie: Reichenbach

Baupublikation Projektänderung

Bauherrschaft: **Alpschaft Niesen**, p. Adr. Beat Allenbach, Sekretär, Scheidstrasse 15, 3714 Wengi b. Frutigen

Projektverfasserin: Ramu Ingenieure AG, Ziegelgasse 14, 3714 Frutigen

Bewilligtes Bauvorhaben: Alperschliessung Unterniesen - Obnerniesen mittels Kiesweg (Breite 2.80 m, Länge ca. 1'450 m). Nutzung als Zufahrt zur Alp Obnerniesen während der Sömmerungszeit von ca. 6 Wochen.

Projektänderung: Projektergänzung mit Wendeplatz in Obnerniesen, Ausbau von zwei Graswegen als Bewirtschaftungswege in Obnerniesen, Abschluss einer bestehenden Geländeauffüllung mit Überschussmaterial aus dem Strassenbau in Ogis Senggi, Verzicht auf die bewilligte Auffüllung 1 und Verzicht auf die bewilligte Felsentnahme in Unterniesen.

Standort: Unterniesen / Obnerniesen, Reichenbach, Parzelle Nr. 183, Koordinaten: ca. von 2'616'470 / 1'164'510 bis 2'616'150 / 1'165'110, Zone: Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich Au, üB, Pflanzenschutzzone Niesen

Ausnahmen:

- Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete, Art. 18 ff. NHG
- Bauen ausserhalb der Bauzone, Art. 24 RPG
- Bauten und Anlagen in Waldesnähe, Art. 25 KWaG

Auflage- und Einsprachefrist: 14. Oktober 2022

Auflagestelle: Bauverwaltung Reichenbach im Kandertal, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach im Kandertal und elektronisch unter <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20832>.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die Profile vor Ort verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, Postfach 61, 3714 Frutigen einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Frutigen, 13. September 2022

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Bemerkungen

Bitte in Rechnung vermerken: eBau Nummer 2019-1091 / 102338

Erfasst am: 08.09.2022
Erfasst durch: Chantal Gasser
chantal.gasser@be.ch